



## Mitteilung der Vermarktungsform bei Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage nach EEG 2023

Gemäß § 21b EEG 2023 ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Erzeugungsanlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach § 21c S.1 EEG 2023 vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats zu erfolgen.

Beispiel:

Die Inbetriebnahme erfolgt zum 15.03. In diesem Fall muss die Mitteilung der Vermarktungsform bis zum 31.01. des Jahres erfolgt sein, damit die Einspeisevergütung nach EEG ab Inbetriebnahme in Anspruch genommen werden kann. Deshalb bitten wir Sie, uns frühzeitig mitzuteilen, welche Veräußerungsform Sie für eine geplante Erzeugungsanlage nach dem EEG wählen:

Informationen zum Anlagenbetreiber und der Erzeugungsanlage:	
Name, Vorname bzw. Firmierung des Anlagenbetreibers	
Adresse oder Flurnummer der geplanten PV-Anlage	
Installierte Leistung (geplant)	Datum der geplanten Inbetriebnahme nach EEG

### Erzeugungsanlagen bis 100 kW installierte Leistung:

- Einspeisevergütung nach EEG ab Inbetriebnahme
- Unentgeltliche Einspeisung (Vergütung mit 0 EUR) ab Inbetriebnahme

### Erzeugungsanlagen größer 100 kW bis 200 kW bzw. 400\* kW installierte Leistung:

- Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell ab Inbetriebnahme
- Sonstige Direktvermarktung ab Inbetriebnahme
- Unentgeltliche Einspeisung (Vergütung mit 0 EUR) ab Inbetriebnahme

### Erzeugungsanlagen größer 200 kW bzw. 400\* kW installierte Leistung:

- Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell ab Inbetriebnahme
- Sonstige Direktvermarktung ab Inbetriebnahme
- Ausfallvergütung (max. 3 Monate) ab Inbetriebnahme

Ort

Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

**Bitte fügen Sie dieses Dokument den Anmeldeunterlagen bei.**

\* Für Anlagen, die bis zum 31.12.2025 in Betrieb gehen, gilt die Grenze von 400 kW (§ 100 Abs. 20 EEG 2023)